



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD -  
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 26.02.2026  
Sachb.: Thomas Beck  
Tel.: +43 57 600-4255  
Fax: +43 57 600-4296  
E-Mail: [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2025-017.972-1/10

**OE:** BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Marktgemeinde Andau - Errichtung von zwei Wehranlagen,  
"Wasserwirtschaftlicher Versuch Andauer Gemeindegraben"

## **Bescheid**

### **Spruch**

#### **I.**

Gemäß §§ 10 Abs 2, 21 Abs 1, 56, 98 Abs 1, 104 – 105, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. 215, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014, wird der Marktgemeinde Andau, Hauptgasse 8, 7163 Andau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Pelzer, die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuches (**Errichtung von zwei Wehranlagen auf den Grst. Nr. 6684 und Grst. Nr. 4809, KG Andau** zum Rückstau von Wasser im ausgewiesenen Gebiet) nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen bzw. der im Abschnitt A festgelegten Beschreibung sowie bei Erfüllung der im Abschnitt B angeführten Auflagen **befristet bis 31.08.2031** erteilt.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 wird als spätestster Termin für die Fertigstellung der 30.10.2026 festgelegt.

Gemäß § 112 Abs. 6 WRG 1959 ist die Fertigstellung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See anzuzeigen.

### **A) Entwurfsbeschreibung**

Die Marktgemeinde Andau, vertreten durch den Bürgermeister Philipp Pelzer, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung zweier Wehranlagen im Andauer Gemeindegraben, angesucht.

Das ggst. Projekt soll die Möglichkeit der Grundwasserregelung im Nahbereich des Torfkanal „Oberlauf“ bzw. Andauer Gemeindegraben in der KG Andau durch die Errichtung zweier Wehranlagen untersuchen. Ziel des Versuchs ist es, die Exfiltration aus dem umliegenden Aquifer

bei hohen Grundwasserständen zu minimieren und gleichzeitig die Infiltration des umliegenden Aquifers bei niedrigen Grundwasserständen zu fördern.

Geplant ist die Errichtung **der Wehranlage A auf Grst.Nr. 6684 und Wehranlage B auf Grst.Nr. 4809, beide KG Andau**. Untersuchungen im Vorfeld haben ergeben, dass das Projektgebiet aus hydrogeologischer Sicht durch oberflächennahe Kies- und Sandschichten geprägt ist welche den eiszeitlichen Seewinkelschottern bzw. Flussablagerungen zuzuordnen sind. Die Transmissivität bzw. die Fähigkeit des Aquifers Wasser zu transportieren, wird im Projektgebiet mit  $T \approx 10^{-4}$  bis  $10^{-3}$  m<sup>2</sup>/s angegeben.

Die Entwässerungsgräben in der KG Andau wurden seinerzeit künstlich angelegt und sind als Vorfluter in den Einserkanal nach wie vor dienlich. Der Andauer Gemeindegraben nimmt seinen Anfang östlich des Ortsgebietes entlang der Landesstraße L206 in Richtung Ungarn und verläuft ca. 1,6 km in Richtung Süden. Dieser verläuft in Folge rund 1,0 km in Richtung Osten, wo er sich auf ungarischem Staatsgebiet als „Torfkanal“ entlang der Staatsgrenze erstreckt und schließlich in den Einserkanal über ein Siel im Freispiegelabfluss bzw. bei höheren Wasserständen mittels mobiler Pumpen, einmündet.

### **Technische Umsetzung**

Die beiden **Wehranlagen A (Grst.Nr. 6684, KG Andau)** und **B (Grst.Nr. 4809, KG Andau)** sind als provisorische Konstruktionen in Aluminiumbauweise geplant.

Bei **Wehr A** soll das Kreisprofil eines Grabendurchlasses mit Nennweite DN800 auf der Anströmseite durch ein Schütz verschlossen werden.

Mithilfe der eingesetzten Aluminiumschütztafeln sollte das Stauziel flexibel eingestellt werden können. In unmittelbarer Nähe beide Anlagen ist jedenfalls ein Höhenbezugspunkt zu setzen.

Bei **Wehr B** soll ein rechteckiger Durchlass (BxH=70x130cm) auf der Anströmseite durch ein Schütz verschlossen werden. Auf Grund des desolaten Zustandes der Überfahrt, muss diese aus Beton saniert oder zur Gänze neu errichtet werden. Eine Montage der neuen Wehranlage im derzeitigen Zustand ist nicht möglich.

Das zukünftige maximale **Stauziel** der Wehranlage (A) bei **115,60 m ü. A.** ist in sich schlüssig Das zukünftig maximale **Stauziel** der Wehranlage (B) bei **115,60 m ü. A.** ist in sich schlüssig und nachvollziehbar.

### **B) Auflagen**

1. Die Lagerung von bzw. die Manipulation mit Treibstoffen, Ölen, Schmierstoffen usw. ist im Bereich des Gewässers nicht zulässig.
2. Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Chemikalien ins Gewässer eingeschwemmt werden.
3. Während des Baues sind für eventuell eintretende Katastrophenfälle (Leck werden von Geräten, Fahrzeugen etc.) mind. 100 Liter eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

4. Baustoffe, Baumaterial und Aushubmaterial sind hochwasserfrei und so abzulagern, dass keine Abschwemmungen zu erwarten sind.
5. Die Höhenfixpunkte bei beiden Wehranlagen sind in m ü. A. einzumessen und die vorgesehenen maximalen Stauziele bei den beiden Wehranlagen in geeigneter Form bei den Wehranlagen zu markieren. (z.B.: Lattenpegel)
6. Die Bedienung der beiden Wehranlagen obliegt ausschließlich dem Wasserberechtigten. Veränderungen am Stauziel sind nach Möglichkeit mit der Projektleitgruppe zum Vorhaben abzustimmen. Jedenfalls ist sicher zu stellen, dass das Stauziel unter Berücksichtigung der meteorologischen Gegebenheiten jeweils so gewählt wird, dass es zu keinen Vernässungen im Gelände flussauf der beiden Wehranlagen kommt. Die Ableitung des Wassers bei Starkregenereignissen bzw. Hochwassersituationen muss gewährleistet sein.
7. Vernässungen im Gelände sind durch Anpassung des Stauziels einer ODER beider Wehranlagen an die meteorologischen Gegebenheiten, zu vermeiden. Werden trotz Einhaltung genannter Punkte Vernässungen vermutet, ist dies dem Konsensinhaber sogleich mitzuteilen, die betroffenen Grundstücke umgehend zu begehen, zu besichtigen und zu dokumentieren. Folglich ist das Stauziel abzusenken.
8. Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ist der Behörde jedenfalls unaufgefordert eine vom Konsenswerber erstellte Betriebsordnung vorzulegen. Diese hat auf Grundlage der Erfahrungen aus dem ersten Betriebsjahr die Betriebsordnung für die beiden Wehranlagen darzustellen.
9. Das im Projekt dargestellte Grabensystem ist im Projektzeitraum von Schilf, Schlamm und sonstigen Ablagerungen laufend freizuhalten, so dass die Abflusskapazität im Wege der Grabensystems erhalten bleibt. Mindestens 1 Mal pro Jahr ist das gesamte Grabensystem zu begehen und über die Begehung ein Protokoll anzulegen
10. Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind sämtliche Erhebungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Auflagen zu dokumentieren. Unter anderem ist laufend zu dokumentieren, welches Stauziel zur Anwendung gelangt ist.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 27 Abs 1 lit. f WRG 1959 hat die Nichteinhaltung der Fertigstellungsfrist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge, so ferne nicht rechtzeitig vor Fristablauf aus triftigen Gründen, um Fristerstreckung angesucht wird.

Gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 kann ein Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes 5 Jahre vor Ablauf und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

## II. Kosten

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 128 lit. c der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. I Nr. 5/2008<br>Ein Betrag von<br>zu entrichten.                                                                                                                | <b>€ 6,50</b>   |
| Für die Augenscheinverhandlung am 13.11.2025, an der 2 Organe durch zwei halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß § 77 AVG i.V.m. § 1 lit. c) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71/1990 i.d.g.F.<br>(€ 16,40 pro angefangener halber Stunde für jedes Organ) ein Betrag von | <b>€ 65,60</b>  |
| Für die Vergebührung des Antrages (€ 21,00) und der Niederschrift (€ 42,90) und der Unterlagen (3 x € 63,00) ist gemäß Gebührengesetz 1959, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I Nr. 7/2025 ein Betrag von<br>zu entrichten.                                                                              | <b>€ 126,90</b> |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>€ 199,00</b> |

**Der Gesamtbetrag ist auf das Konto bei der Bank Burgenland (BIC: EHBBAT2E), Kontoinhaber: Land Burgenland, BH Neusiedl am See, IBAN: AT78 5100 0810 1539 9100 unter Angabe der Zahlungsreferenz laut beiliegender Lastschriftanzeige binnen 4 Wochen nach Erhalt einzuzahlen.**

## Begründung

### **1. Sachverhalt:**

Die Marktgemeinde Andau, Hauptgasse 8, 7163 Andau, vertreten durch Bürgermeister Herr Philipp Pelzer, hat um Bewilligung eines Wasserwirtschaftlichen Versuches inkl. der Errichtung zweier Wehranlagen auf den Grundstücken Nr. 6684 und 4809 KG Andau, mit Antrag vom 11.08.2025 angesucht.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden folgende Gutachten/ Stellungnahmen eingeholt:

### **Gutachten des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 04.09.2025:**

Die Planung der zu errichtenden Anlagenteile erfolgte nach derzeit gültigen Bemessungs- und Planungsgrundsätzen und entspricht daher dem Stand der Technik.

Zum § 104 WRG 1959 wird festgestellt,

- dass die Einreichunterlagen vollständig sind (§103 WRG 1959),
- dass ein Widerspruch mit öffentlichen Interessen (§105) **nicht** erkennbar ist,

- dass durch das gegenständliche Vorhaben im Sinne von §105 Abs.1 lit.e, m und n WRG 1959 in Verbindung mit § 30a Abs.2 Z.2 leg.cit. und den Bestimmungen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG (BGBl. II 96/2006) der gute chemische Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes des betroffenen Oberflächengewässers **nicht** gefährdet werden
- dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen,
- dass allfällige, über Planung hinaus erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes durch zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden,
- dass durch das Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse [Landökosysteme und Feuchtwiesen (Waasen-Hansag)] zu erwarten sind
- dass das Vorhaben keinen zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht
- dass durch das Vorhaben keine Grenzgewässer betroffen werden und die Arbeiten von lokaler Bedeutung sind
- dass es sich nicht um Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten handelt (§100 Abs. 1 lit. e WRG)
- dass keine Bewilligungspflicht gemäß UVP-Gesetz in Betracht kommt
- dass kein unter den Abschnitt „Wasserwirtschaft“ des Anhanges 1 UVP-G fallendes Vorhaben vorliegt.

Zum § 104 a WRG 1959 wird festgestellt, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben sowohl

- die hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers als auch der lokale Wasserspiegel eines Grundwasserkörpers ändert, sich jedoch
- keine Schadstoffeinträge ergeben (§ 104 a Abs.1 WRG), und
- keine negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers ergeben

In Bezug auf Absatz 2, Fragestellung 3.1 – ob alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um negative Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern – ist aus wasserfachlicher Sicht festzuhalten, dass durch den geplanten

wasserwirtschaftlichen Versuch keine negativen Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Gewässer zu erwarten sind.

Zwar kommt es zu einer Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften in den Gräben (Oberflächenwasserkörper) sowie zu einer Anhebung des lokalen Grundwasserspiegels (Grundwasserkörper), jedoch führen diese Maßnahmen nach derzeitiger Einschätzung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Gewässer.

In diesem Zusammenhang wird auf den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2021 verwiesen. Demnach weisen alle Grundwasserkörper im Burgenland aktuell einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Für die Einzelporengrundwasserkörper im Seewinkel besteht jedoch – basierend auf Bilanzierungen der letzten Jahre – das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand bis 2027 zu verfehlen.

Bezugnehmend zu Abs. 2, Fragestellung 3.2 und 3.3 ist festzuhalten, dass die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den (Oberflächen-)Gewässern abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten (Salzlacken) im Hinblick auf deren Wasserhaushalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht prioritär und jedenfalls im Sinne des öffentlichen Interesses sind.

- Aus ho. Sicht können die Ziele und Aufgaben des geplanten wasserwirtschaftlichen Versuchs im Vergleich mit alternativen Methoden zur Dotierung des lokalen Grundwasserkörpers weder technisch einfacher noch kostengünstiger umzusetzen.
- Zum § 121 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, dass es sich NICHT um eine „Anlage ohne besondere Bedeutung“ handelt.

Zusammenfassend wird unter Bezugnahme auf das vorliegende Projekt Nr. 03/2025 vom Mai 2025 die wasserfachliche Auffassung vertreten, dass das Vorhaben der Marktgemeinde Andau; „Wasserwirtschaftlicher Versuch Andauer Gemeindegaben“, im Sinne des WRG 1959 bewilligungsfähig ist.

#### **Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 10.10.2025:**

Der wasserwirtschaftliche Versuch ist ein weiterer Schritt zur Ausarbeitung von weiteren Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Grundwasserkörpers Seewinkel beitragen. Der wasserwirtschaftliche Versuch mit den ggst. Aufstaumaßnahmen im Gemeindegebiet von Andau ist ein weiterer wichtiger Teil für die Ausarbeitung des vom Bundesrechnungshof geforderten Grundwasserbewirtschaftungsplanes für den Seewinkel („Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung 2025, Rechnungshof Österreich“).

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und der Stellungnahme der wasserfachlichen ASV, ergibt sich, dass das Vorhaben mit keinem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53 WRG), mit keiner Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35, 37 WRG), mit keinem Sanierungsprogramm (§ 33 d WRG) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht.

Das Ergebnis der Sachverständigenstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besteht daher gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das ggst. Vorhaben kein Einwand und wird jedenfalls positiv für die Region gesehen.

## **2. Die Behörde hat folgendes erwogen:**

Der Bescheid gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen sowie auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Die vorgenannten Auflagen und Bedingungen stützen sich auf das im Sinne der einschlägigen Vorschriften erstattete Gutachten des wasserfachlichen Amtssachverständigen und waren im öffentlichen Interesse geboten.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage, insbesondere der im Verfahren abgegebenen fachlichen Stellungnahmen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- Postalisch bzw. Abgabe bei Behörde
- Mittels Telefax
- Mittels Online-Formular Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unter der Internetadresse:  
[http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_bh](http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_bh)

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen.

Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Ergeht an:

- 1) **Marktgemeinde Andau**, Hauptgasse 8, 7163 Andau, **per RSb, inkl. Parie C**
- 2) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, **HR Bau- und Umwelttechnik**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, **per E-Mail**
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, **HR Wasserwirtschaft - WWPO**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, **per E-Mail**
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung, **LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, **per E-Mail**
- 5) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.5, **HR Wasserwirtschaft, Wasserbuch**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, **inkl. Parie B**

Die Bezirkshauptfrau:  
Mag. Ulrike Zschech



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See  
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>